



VERFÜGUNG

vom 7. Juli 2000

Stäfa. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Verfügung der Baudirektion vom 15. Dezember 1999 (BDV Nr. 1576/1999) wurde die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Stäfa genehmigt. Mit dieser Genehmigung musste infolge eines hängigen Rekurses das im Zonenplan bandiert dargestellte Gebiet im Raum Bauertacher ausgenommen werden.

Mit Verfügung vom 5. August 1999 lud die Baurekurskommission II die Baudirektion ein, das Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Mit Beschluss vom 7. Juni 1999 setzte die Gemeindeversammlung Stäfa u.a. für das im Zonenplan bandiert dargestellte Gebiet im Raum Bauertacher eine Erholungszone mit der Zeckbestimmung Familiengartenareal fest. Die Vorlage betrifft die Umzonung des bandiert dargestellten Gebiets von der Landwirtschaftszone in die Erholungszone mit der Zeckbestimmung Familiengartenareal. Mit der Umzonung wird der aktuellen Nutzung dieses Gebiets als Familiengartenareal Rechnung getragen. Der Vorlage steht aus Sicht der Baudirektion nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelsverfahrens kann die festgesetzte Änderung des Zonenplans für das bandiert dargestellte Gebiet derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die je nach weiterem Verlauf des Rechtsmittelverfahrens zuständige Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Baudirektion ihren rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheides und der zugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Stäfa am 7. Juni 1999 festgesetzte Änderung des Zonenplans für das gemäss Verfügung der Baudirektion vom 15. Dezember 1999 (BDV Nr. 1576/1999) bandiert dargestellte Gebiet wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Rekurrenten, Emil Hugo Frey, Im Geissen, Binzstrasse 71, 8712 Stäfa (einschreiben mit Rückschein), an den Gemeinderat Stäfa (einschreiben mit Rückschein), an die Baurekurskommission II (einschreiben) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage der Akten).

Zürich, den 7. Juli 2000
000198/Owü/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

